

A-Post
Christlich-Therapeutische Lebensberatung
Herr Felix Scherrer
Herrengasse 6
3011 Bern

Nr. 35/2015

Sachbearbeitung Guido Schelbert / 041 819 24 22

Datum Schwyz, 12. November 2015

Verein „Christlich-Therapeutische Lebensberatung“ / Kantonale Anerkennung als gemeinnützigen Beitragsempfänger

Sehr geehrter Herr Scherrer

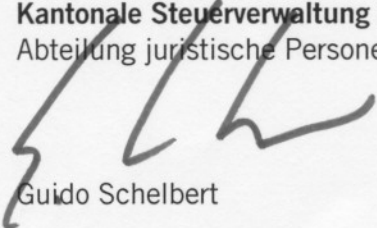
Mit Schreiben vom 3. November 2015 ersuchen Sie für den Verein „Christlich-Therapeutische Lebensberatung“ sinngemäss um kantonale Anerkennung als gemeinnützigen Beitragsempfänger. Ihrem Schreiben liegen die Statuten sowie die Steuerbefreiungsverfügung des Kantons Bern vom 21. Juni 2006 bei.

Da diese Steuerbefreiungsverfügung unter dem Regime des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) erging, kann ohne weiteres festgehalten werden, dass freiwillige Zuwendungen an den Verein „Christlich-Therapeutische Lebensberatung“ im beschränkten Rahmen von § 65 Bst. c (jur. Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c (nat. Personen) StG-SZ abzugsfähig sind. Er lautet wie folgt:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchengemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz
Abteilung juristische Personen


Guido Schelbert